

Geschäftsordnung des Bürgerschützenverein Beelen e.V.

(Rev. 3 vom 05.02.2023)

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins und regelt die internen Belange des Vereins.

Änderungen zur Geschäftsordnung können auf Antrag in jeder Generalversammlung in Übereinstimmung mit der Vereinsatzung vorgebracht und beschlossen werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§2 Mitgliedschaft

(Ergänzung zu § 3 der Satzung)

Die Aufnahme in den Bürgerschützenverein Beelen e.V. kann mit der Geburt beantragt werden.

Die Teilnahme am aktiven Vereinsleben ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Abendveranstaltungen des Bürgerschützenfestes sowie die Teilnahme an Generalversammlungen.

Die Aufnahme in die Jungschützenkompanie ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres möglich.

Die Aufnahme in die Damengarde ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

Die Aufnahme in die Ehrengarde ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Die Aufnahme in die Schützenkompanie ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- a) Vorstand und erweiterter Vorstand
- b) Chargierte
- c) Damengarde
- d) Ehrengarde
- e) Jungschützen
- f) Spielmannszug Beelen e.V.
- g) Schützenkompanie

§ 4 Aufgaben des Vorstands

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstands. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.

Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt die Sitzungsniederschriften in den Vorstandssitzungen und in den Generalversammlungen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister leitet die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat sich einer ordentlichen, überschaubaren und leicht nachprüfbaren Kassenführung zu bedienen. Jährlich hat er über die Kassenführung in der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Ehrungen

Einen Jubiläumsorden erhält, wer:

- a) 25 Jahre Vereinsmitglied ist.
- b) 50 Jahre Vereinsmitglied ist.
- c) 60 Jahre Vereinsmitglied ist.

Für besondere Verdienste können Verdienstorden oder Anerkennungen verliehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Ferner können Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 6 Beitragsordnung

(Ergänzung zu § 4 der Satzung)

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- Euro pro Jahr.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Spielmannszugs Beelen e.V. sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Juni per SEPA-Lastschrift eingezogen. Mahn- und sonstige Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute werden zusätzlich erhoben.

§ 7 Vogelschießen

Zum Vogelschießen zugelassen ist, wer:

- a) dem Verein mindestens drei Jahre angehört und
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Königsgeld & Insignien

Folgende Beträge werden für Königsschuss, Hampelmann und Insignien vom Verein gezahlt:

- a) Königsschuss 700,00 €
- b) Apfel 5,00 €
- c) Zepter 7,50 €
- d) Krone 10,00 €
- e) Hampelmann 50,00 €

§ 9 Beerdigungen

Fahnenträger und Trompeter nehmen an Beerdigungen von verstorbenen Mitgliedern teil. Der Verein legt ein Blumengesteck nieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch die Generalversammlung am 28.02.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen auf den Generalversammlungen vom 21.05.2022 und 05.02.2023.